



# Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

## I

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei neuen Luft/Wasser-Wärmepumpen, die der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen und deren Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, sind weitergehende Emissionsbegrenzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nur zu treffen, wenn:

- a. mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Begrenzung der Emissionen von mindestens 3 dB erzielt werden kann; oder
- b. eine leistungsvariable Anlage bei über 2°C Aussentemperatur auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit läuft.

## II

Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

SR ...

<sup>1</sup> SR **814.41**

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 6*  
(Art. 40 Abs. 1)

## **Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm**

*Ziff. 34*

### **34 Besondere Bestimmung für Luft/Wasser-Wärmepumpen**

Zur Ermittlung der Lärmimmissionen bei Luft/Wasser-Wärmepumpen, die der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen, ist der Betrieb bei 2°C Ausstemperatur massgebend.